

Vorname und Name
Dienstbezeichnung / Dienststelle
Anschrift

00.12.2012

Oberfinanzdirektion Koblenz
- Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle –
56062 Koblenz

Pers-Nr.:

Hier: Antrag auf amtsangemessene Alimentierung und Widerspruch gegen die Besoldung ab Januar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Anlass des Inkrafttretens von wesentlichen Teilen des „Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung“ vom 20. Dezember 2011 (GVBl. 2011, 430) beantrage ich, mich rückwirkend zum 1. Januar 2012 und für die Zukunft amtsangemessen zu alimentieren. Zugleich lege ich gegen die Höhe meiner Dienstbezüge, wie sie in meinen Gehaltsmitteilungen ab Januar 2012 ausgewiesen ist,

W i d e r s p r u c h

ein.

Begründung:

Der Widerspruch unmittelbar gegen die Höhe der Besoldung ist **zulässig**. Eines vorgeschalteten Antragsverfahrens im Fall der Rüge nicht amtsangemessener Alimentation bedarf es nicht. Die Erhebung des beamtenrechtlichen Widerspruchs reicht aus (BVerwG, Urteil vom 28.06.2001 - 2 C 48.00 -, BVerwGE 114, 350). Dasselbe gilt für Richterinnen und Richter.

Der Widerspruch ist auch **begründet**.

Die Höhe der mir gewährten Besoldung verletzt bereits seit mehreren Jahren das durch Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistete Prinzip der amtsangemessenen Alimentation. Insoweit verweise ich auf das gemeinsame Positionspapier des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR) und des Deutschen Richterbundes (DRB) aus dem August 2008. Wegen der Einzelheiten der rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen nehme ich Bezug auf den Inhalt der von einer Arbeitsgruppe des BDVR erstellten umfangreichen Dokumentation zur Richterbesoldung und -versorgung (beide Dokumente nachzulesen unter: www.bdvr.de/Stellungnahmen/stellungnahmen.html).

Durch das „Erste Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung“ vom 20. Dezember 2011 ist für die rheinland-pfälzischen Richterinnen und Richter ebenso wie für die Beamtinnen und Beamten eine zusätzliche Verletzung ihres Anspruchs auf amtsangemessene Alimentation bewirkt worden. Insbesondere die in den Artikeln 1 bis 5 des Gesetzes für die Jahre 2012 bis 2016 festgeschriebene Linearanpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge um jeweils nur 1 % führt angesichts zu erwartender Inflationsraten von deutlich über 1 % im Jahresdurchschnitt, aber auch wegen des beträchtlichen Zurückbleibens gegenüber der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst sowie gegenüber der Gehaltsentwicklung in vergleichbaren Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes zu einer völligen Abkoppelung der Besoldungs- und Versorgungsentwicklung von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und von der Tarifentwicklung für den öffentlichen Dienst der Länder, obwohl verfassungsrechtlich eine Teilhabe geboten ist. Dieser Effekt wird noch verstärkt durch die Verschlechterungen im Beihilferecht aufgrund von Art. 13 des Gesetzes sowie durch den Wegfall der vermögenswirksamen Leistungen mit sehr kurzer Übergangsregelung gemäß Art. 6 und 16 des Gesetzes.

Im Hinblick auf angestrebte Musterprozessvereinbarungen beantrage ich das Ruhen des Verfahrens und bitte Sie, mir schriftsätzlich zu bestätigen, dass Sie für die Dauer der Durchführung der Musterverfahren auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen